

## Die Rolle der Aktionäre in der Aktiengesellschaft

Die Aktionäre sind als Gesamtheit die Eigentümer der Aktiengesellschaft.

Jeder Aktionär hat den „Anspruch“ auf einen Teil des Eigenkapitals, dessen Herausgabe er jedoch nicht fordern kann. Nachforderungen sind ebenfalls nicht möglich.

- ⇒ Sie haben das Recht auf Gewinnbeteiligung, jedoch keinen Anspruch auf den Gewinn, d.h. dem Ergebnis der GuV-Rechnung der Aktiengesellschaft (Bei Gewinnverlusten der Aktien erfolgt die Gewinnausschüttung aus den Gewinnrücklagen).
- ⇒ Die Aktionäre haben kein Recht auf Geschäftsführung, ihre Gesamtheit bildet jedoch die Hauptversammlung, wobei die Beschlussfähigkeit unabhängig vom „anwesenden Kapital“ (jede Aktie hat eine Stimme) ist.
- ⇒ Im wesentlichen beschließt die Hauptversammlung Änderungen der Eigenkapitalsstruktur durch Ermächtigung des Vorstandes und wählt den Aufsichtsrat und beschließt über Satzung (regelt das Geschäftsleben der Aktiengesellschaft; relativ freie Gestaltung).
- ⇒ Bei Insolvenz werden erst die Schulden aus den Anleihen beglichen, erst dann können Aktionäre aus dem restlichen Eigenkapitalsguthaben ausgezahlt werden.

## Gesetzlicher Vertreter

Die Aktiengesellschaft ist eine juristische Person, die einen gesetzlichen Vertreter braucht.

- ⇒ Der gesetzliche Vertreter ist der Vorstand



## Stimmrecht in der Hauptversammlung

- 1.) Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates
  - 2.) Verwendung des Bilanzgewinnes (Zustimmung zum Jahresabschluss)
  - 3.) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates
  - 4.) Bestellung eines Abschlussprüfers (bei Jahresabschluss ⇒ Zustimmung des Aufsichtsrates ⇒ Hauptversammlung hat sich daran zu halten);  
⇒ Aktionäre haben das Recht, einen Gegenantrag zu stellen
  - 5.) Satzungsänderungen
  - 6.) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und -herabsetzung
  - 7.) Bestellung von Prüfern für die Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung (Prüfung der Bücher und der Aktiengesellschaft; wird von der Hauptversammlung bestellt).
  - 8.) Auflösung der Gesellschaft (restliches Eigenkapital wird unter den Aktionären aufgeteilt).
- ⇒ Aktionäre können nicht an der Hauptversammlung an der Geschäftsführung teilnehmen, außer wenn sie unbedingt darum gebeten werden.
  - ⇒ Aktionäre haben ein Antragsrecht (der Antrag muß begründet vorgelegt werden, zwischen der Einladung und dem Stattfinden der Hauptversammlung; Der Aktionär muß sein Anliegen persönlich darstellen)
  - ⇒ Auskunft durch den Vorstand während der Hauptversammlung kann erteilt werden, soweit sie dem Unternehmen keinen erheblichen Nachteil zufügen kann

## Kapitalbeschaffung:

- Neuemission von Aktien
- Umwandlung von Gewinn und Kapitalrücklagen in Grundkapital
- Im Normalfall haben die Aktionäre das Verkaufsrecht bei einer Neuemission in Höhe des Betrages, den sie schon vorher angelegt haben. Der Vorstand kann widersprechen und dieses Bezugsrecht ausschließen.

## Kapitalherabsetzung:

- Ermächtigung des Vorstandes zum Kauf eigener Aktien (10% des Grundkapitals)
- Rücknahme von eigenen Aktien
- Kapitalschnitt / Aktiensplitting (aus 1 = 2) ⇒ der Vorstand wird ermächtigt, bestimmte Maßnahmen bei Änderungen der Kapitalstruktur zu vollziehen
- Die Hauptversammlung kann beschließen, dass eine bestimmte Anzahl von Aktien zurückgewonnen wird

## Arten von Aktien

Stammaktien	Vorzugsaktien (höhere Gewinnbeteiligung)
	<ul style="list-style-type: none"><li>⇒ Kein Stimmrecht</li><li>⇒ Wenn der versprochene Vorzug aus wirtschaftlichen Gründen der AG zwei Jahre hintereinander nicht gewährt werden kann, dann bekommen Stimmrechtsvorzugsaktien solange Stimmrecht, bis der Vorzug wieder gewährt wird</li></ul>

## Aktien nach Art der Übertragung

Inhaberaktien	Namensaktien	
(Übertragung durch Einigung und Übergabe)	(Übertragung per Indossament oder Abtretung)	
	<u>Orderaktien</u>	<u>Rektaaktien</u> (Vinkulierte Namensaktie)
	Mit dem Indossament verschafft man einem anderen das Recht an der Aktie	Übertragung nur mit Zustimmung der Gesellschaft möglich
	Abtretung des Rechts (Abtretung und Umschreibung im Bank-Computer)	

Die Aktiengesellschaft muß ein Aktienbuch führen, in dem alle Aktionäre namentlich erwähnt sind.

- ⇒ Aktie verbrieft die Rechte der Aktionäre, die im Aktiengesetz (AktG) oder in der Satzung der Aktiengesellschaft gegeben sind
- ⇒ Wenn ein Kreditinstitut Aktien verwahrt ...
  - ... muß es die Aktionäre über die Hauptversammlung informieren.
  - ... muß es Verhaltensvorschläge für die Hauptversammlung geben.
  - ... kann es dem Aktionär anbieten, als Bevollmächtigter (schriftliche Vollmacht) des Aktionärs an der Hauptversammlung teilzunehmen und im Interesse des Aktionärs zu handeln
- ⇒ Wenn das Kreditinstitut den Aktionär vertritt, ist es strikt an dessen Anweisungen gebunden

## Sondervermögen

- Das durch die Ausgabe von Zertifikaten erworbene Geld und die damit angeschafften Vermögenswerte bilden das Sondervermögen.